

**Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 23.05.2013 und des Rates am 28.03.2013 über die Anregungen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortsmitte I“ (Vorlage 2013/072)**

---

**Einwender:** Kreis Warendorf

**Stellungnahme vom:** 12.03.2013

**Anregung:**

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, wenn die zur Rodung der Gehölze genannten zeitlichen Befristungen (keine Rodung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) eingehalten werden, stimme ich zu.

Zur Berücksichtigung dieser zeitlichen Befristung ist ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.

**Abwägung:**

Untere Landschaftsbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Bebauungsplanänderung ergänzt.

Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Bebauungsplanänderung ergänzt.